

# Antrag auf Nutzungsüberlassung des Grills im „Gruibm“ in Niedervintl

---

Nutzer/Veranstalter (Name, Vorname, sonstige Bezeichnung)

---

Anschrift des Nutzers/Veranstalters

---

Telefon/Handy

Hiermit beantrage ich die Nutzung des Grills im „Gruibm“

am \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

---

Datum

---

Grund der Nutzung /Veranstaltung

---

Anzahl der Personen

---

in der Zeit von/bis

Ich habe Kenntnis von der Benutzungsordnung der Gemeinde Vintl genommen und erkenne diese an.

1.  Ich habe mindestens das 18. Lebensjahr vollendet.
2.  Auf dem Grillplatz werden sich auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aufhalten.  ja (weiter mit 3.)  nein (weiter bei 4.)
3.  Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich bin bzw. dass ich die Aufsichtspflicht für die unter 18-jährigen Kinder und Jugendlichen habe.
4.  Ich hinterlege eine Kautions von 50 € (fünfzig Euro), welche nach ordnungsgemäßer Nutzung des Grills wieder ausgezahlt wird.

---

Datum

---

Unterschrift des Nutzers/Veranstalters

Datenschutzhinweis:

„Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: <https://www.gemeinde.vintl.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219077306> oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden“

Protezione dati:

"Ai sensi e per gli effetti degli artt. 12, 13 e 14 del Regolamento UE 679/2016 l'informativa relativa alla protezione dei dati personali è reperibile al seguente link <https://www.gemeinde.vintl.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219077306&sprache=3> o è consultabile nei locali del Municipio."

# Benutzungsordnung der Gemeinde Vintl für den Grill im „Gruibm“ in Niedervintl

Die Gemeinde Vintl unterhält den Grill im „Gruibm“ als öffentliches Gut. Hierzu wurde nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

## 1 Zweckbestimmung

Der Grill im „Gruibm“ dient zur Durchführung von Festen. Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden oder Schulen und Kindergärten benutzt werden.

Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

## 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Personen. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt.

## 3 Überlassung

1. Die Überlassung des Grills bedarf eines schriftlichen Antrags, der in der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer sowie die Art der Nutzung zu enthalten, in der Gemeinde liegt hierfür ein Formular bereit.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge bereit, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Einganges in der Gemeinde entscheidend.
3. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
4. Werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grill nicht mehr an die Person bzw. den Veranstalter zu vergeben.
5. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 4 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Antragsteller verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grill und der umliegende Platz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen, dass
  - a) zum Grillen und Feuer machen nur Holz oder Holzkohle und auf keinem Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden.
  - b) mit Einbruch der Dunkelheit die Feier beendet ist.
  - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen wird.
  - d) beim Verlassen des Grills in der Feuerstelle keine Glut mehr vorhanden ist.
  - e) der Grill soweit möglich gereinigt ist.
  - f) Wenn Schäden durch den Nutzer entstehen, diese der Gemeinde umgehend zu melden. Gleiches gilt, wenn die Schäden schon vorhanden waren. (evtl. Foto machen)

## 5 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Grills werden keine Gebühren erhoben.
2. Als Sicherheitsleistung sind von Privatpersonen im Voraus **50 €** bei der Gemeinde zu hinterlegen (Kaution). Die Kaution wird nach ordnungsmäßiger Nutzung und ordnungsmäßigem Verlassen des Grillplatzes an den jeweiligen Nutzer zurückgezahlt/überwiesen.
3. Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Gemeindearbeiter behoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt.